c
010637

Gesetzbuch

über

Verbrechen

und

schwere Polizey - Uibertretungen.

D
Gese
K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1803.

Gesetzbuch üb. Verbrechen
(Ausg. 1815 = ad)
Ga/67/-1183
709
BS dir

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 2388

GRÆFL. TOERRING-GUTENZELL.
BIBLIOTHEK.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien rc. Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toskana rc. rc.

Die Uiberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gese-

ze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Kultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Uibertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Kriminalgerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Den-

Dennoch machten sie allmählich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch liessen sie, selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte

Ent-

Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt, und bey abermaliger Uibersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uibertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkür Statt finde.

Die

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bey Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf die-

diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Uiberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstuffung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der

Der Schuldige soll kein größeres Uibel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bey

Bey der Anordnung des Kriminalverfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten sowohl, als den politischen

Be-

Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uibertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die so genannten politischen Verbrechen.

Um

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Kriminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Grösse einer Uibelthat nach dem Masse der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschreiten soll.

Den-

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizey-Uibertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkür der Behandlung geschützet finden wird.

Das

Diese sind die wesentlichsten Punkte, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Jänner 1804. an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmal erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormaligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Übertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Ge-

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3ten September, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L.S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.

Leopold Freyherr v. Haan.

Einleitung:

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uibertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwe-

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

schwere Polizey-Uibertretungen bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen,

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Kriminalbehandlung eignet.

III.

und von schweren Polizey-Uibertretungen.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminalbehandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Uibertretungen behandelt.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uibertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne

auf

auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

V.

Endlich, werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizey-Uibertretungen gezählet.

VI.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Uibertretung, kann nur dasjenige behandelt, und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizey-Uibertretung erkläret wird.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizey-Uibertretungen.

VII.

Andere Uibertretungen.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uibertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwey Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Polizey-Uibertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erster

Erster Theil:

Von

Verbrechen.

Erster Abschnitt:

Von

Verbrechen

und

Bestrafung derselben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Hauptstück:

Von
Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bey der Unternehmung oder Unterlassung, das Uibel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uibel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann. Böser Vorsatz.

§. 2.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet; Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

a)

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet ist;

b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget;

f) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uibel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht

recht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden also auch an Uibelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uibelthat eingeleitet, vorsetzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

über

über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

§. 6.

Hülfleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uibelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 8.

§. 8.

Uiber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellet werden.

Zweytes Hauptstück:

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. Hauptarten der Strafen.

§. 10.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. Art der Todesstrafe.

§. 11.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: Grade der Kerkerstrafe

a) nach dem Unterschiede der Strenge.

let: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker bezeichnet.

§. 12.

Erster Grad.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafórter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Wasser zugelassen, und mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 13.

Zweyter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füssen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret, in Ansehung des Lagers auf blosse Bretter eingeschränket, und ihm keine Unterredung

mit

mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

§. 14.

Dritter Grad.

Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füssen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf blosse Bretter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe. b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dau-

er der Letzteren ist von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall, bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 16.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

§. 17.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärfet werden: Verschärfungen der Kerkerstrafe.

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 18.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schweresten Kerkerstrafe beygefüget werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden. Oeffentliche Arbeit.

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füssen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volks geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beygefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Weibspersonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ge-

gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes.

§. 21.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreymal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. Fasten.

§. 22.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben; und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, Landesverweisung.

 sich

sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beygefüget werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R. sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntlich und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde.

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes, der schweresten, oder schweren Kerkerstrafe.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren, oder schweresten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums, ein mit beybehaltenem militarischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lyzäums-Matrikel,

und

und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem

Ge-

Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorschreibt.

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist. Noch kann die verwirkte Strafe ge-

gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzet ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 29.

oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uibertretung.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uibertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizey-Uibertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden.

§. 30.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Uiber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen be-

gan-

gangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen.

§. 32.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 33.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uibernehmung verweigern; so ist gegen den aus-

län-

ländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden.

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret.

Drittes Hauptstück:

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Uiberlegung, je geflissentlicher

licher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrmal wiederholt;

c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung

den

den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück:

Von Milderungsumständen.

§. 39.

Milderungsumstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstande-

nen heftigen Gemühtsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k)

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes

Fünftes Hauptstück:

Von

Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bey Bestimmung der Strafe.

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsgründe

Auf Beschwerungsumstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände; und eben so auf Milderungsumstände, in so fern dagegen keine Beschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 43.

§. 43.

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt. Insbesondere a) bey Todesstrafen.

§. 44.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17. zu erkennen. b) bey lebenslangem Kerker.

§. 45.

Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungsumstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17. verschärfet werden. c) bey zeitlichem Kerker.

§. 46.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungsumstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Anwendung der Milderungsgründe: a) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe.

Thei-

Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben.

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungsumständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte bestimmet.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmet ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 49.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und, so fern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafdauer abgekürzet werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde.

Sechstes Hauptstück:

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen

Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten.

§. 51.

Besondere Gattungen der Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt:

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.

2) Aufstand, und Aufruhr.

3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

4) Rückkehr eines Verwiesenen.

5) Mißbrauch der Amtsgewalt.

6) Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.

7) Münzverfälschung.

8) Religionsstörung.

9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.

10) Mord und Todtschlag.

11) Abtreibung der Leibesfrucht.

12) Weglegung eines Kindes.

13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.

14) Zweykampf.

15) Brandlegung.

16) Diebstahl und Veruntreuungen.

17) Raub.

18) Betrug.

19) Zweyfache Ehe.

20) Verläumdung.

21) Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück:

Von
dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: Hochverrath.

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe:

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und

ohne

ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern, vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

a) durch Unterlassung der Verhinderung,

§. 55.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

§. 56.

Wer sich in die, in dem zweyten Punkte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, ent-

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

decket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Strafe.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwe-

rem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden.

§. 60.

Behandlung der Ausspäher.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militarbehörde, in den Kriegsgesetzen verordnet ist.

Achtes Hauptstück:

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stö-

ren;

ren; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeinvorsteher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 63.

Strafe. Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öf-

fent-

fentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten, und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, Aufruhr.

der

der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

§. 67.

Strafe a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

Neun-

Neuntes Hauptstück:

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet.

§. 71.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit ei-

einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Zweyter Fall. Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Dieseni-

jenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 75.

c) durch Menschenraub.

Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§. 76.

Strafe.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden,

den, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

§. 77.

Behandlung unbefugter Werber.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militargericht zu verurtheilen, und zu bestrafen.

§. 78.

d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

§. 79.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein = bis fünfjährigen schweren Kerker erkennt werden. Strafe.

§. 80.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heurath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheurathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht. e) durch Entführung.

§. 81.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entfüh- Strafe.

führung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uibels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr verhängt werden.

§. 82.

Von Uibertretungen der Pestanstalten.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pestkordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet.

Zehn-

Zehntes Hauptstück:

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, ist diese Rückkehr ein Verbrechen. Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 84.

Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermal verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon einmal bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln. Strafe.

D Eilf-

Eilftes Hauptstück:

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

§. 86.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

Besondere Fälle.

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b)

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist.

§. 87.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88.

Geschenk-Annahme in Amtssachen.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk

unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Partеylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht.

§. 90.

Strafe.

Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armenfonde des Orts, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 91.

Bey grosser Arglist und wirklich verursachten erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück:

Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die entweder als Münze gel-

gelten, (Bankozetteln), oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn oder nicht.

§. 93.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

§. 94.

Wenn ein als Münze geltendes Kreditspapier (Bankozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft.

Strafe. a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere.

§. 95.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat.

§. 96.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Strafe des Versuches.

§. 97.

Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl,

Strafe b) der vollbrachten Nachmachung der

öffentlichen Schuldverschreibungen.

wohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kreditspapiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Strafe des Versuches.

Wenn die im §. 97. angeführte Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden, soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich

aus-

ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

§. 101.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe des Verbrechers.

§. 102.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kreditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. Strafe des Theilnehmers.

Dreyzehntes Hauptstück:

Von der Münzverfälschung.

§. 103.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige: Münzverfälschung.

a)

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen ächten Geldes gibt;

c) der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

§. 104.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn

aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der ächten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die ächten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an sich löset.

§. 106.

Strafe.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Vierzehntes Hauptstück:

Von

der Religionsstörung.

§. 107.

Religionsstörung. Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, sich anmasset;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion wi-

der-

derstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sektirung zu stiften, sich bestrebet.

§. 108.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey grosser Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden. Strafe.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehendem Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Fünf-

Fünfzehntes Hauptstück:

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110.

Nothzucht. Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn, und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen, und bestraft.

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

§. 114.

Strafe

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht, und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden.

§. 116.

§. 116.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

Sechzehntes Hauptstück:

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 117.

Mord.

Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 118.

Gattungen des Mordes.

Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret.

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben, geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden, oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord ver-

E übet

übet worden, zwischen zehn, und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen,

lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 123.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 124.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten

in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127.

Nothwehr. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schliessen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder

sei-

seines Nebenmenschen Leben, Vermögen, oder Freyheit zu schützen.

Siebenzehntes Hauptstück:

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§. 129.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung Strafe.

mit

mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

Achtzehntes Hauptstück:

Von

Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen, unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. Weglegung eines Kindes.

§. 134.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren. Strafe.

§. 135.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück:

Von

Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137.

Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat; Strafe.

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit, und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwi-

schen

schen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. 126. des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erkläret werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigstes Hauptstück:

Von dem Zweykampfe.

§. 140.

Zweykampf. Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes.

§. 141.

§. 141.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden. Strafe.

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn bis zwanzig jährigem schweren Kerker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgefor-

derte

derte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beystände, oder so genannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses, und des erfolgten Uibels auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein

Ein und zwanzigstes Hauptstück:

Von der Brandlegung.

§. 147.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremden Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat. Brandlegung.

§. 148.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen: Strafe.

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen geleget; oder wenn der

Brand

Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Malen, obgleich jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Bosheit, und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben an-

gen-

genscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöschet worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhütet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten, und einem Jahre auszumessen.

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in

dem

dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

§. 150.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen suchet.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück:

Von dem Diebstahle, und Veruntreuungen.

§. 151.

Diebstahl. Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 152.

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Kriminalbehandlung bestimmt wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153.

a) der höhere Betrag,

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 154.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That,

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen inson-

F der-

derheit zugestossenen Bedrängnisses verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen:

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,

c) an versperrtem Gute,

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung,

e) an Fischen in Teichen,

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübet worden ist.

§. 155.

c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes,

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten,

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe,

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156.

d) die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweymal Diebstahles wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedruckter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über dreyhundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt,

oder Arglist verübet worden, oder, hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf, bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tag geschehen wäre.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besondern obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält, oder sich zueignet.

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt,

von

von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag,

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle, oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

§. 166.

§. 166.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahls wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung.

§. 168.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-Ubertretungen behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizey-Ubertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

Drey und zwanzigstes Hauptstück:

Von dem Raube.

§. 169.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes

zu

zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 170.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden. Strafe.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht wor-

worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube Jemand dergestalt verwundet, oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Vier und zwanzigstes Hauptstück: Von dem Betruge.

§. 176.

Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des Andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug. Betrug.

§. 177.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens. Umstände, wodurch der Betrug zur Kriminalbehandlung erwächst.

§. 178.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: a) die Beschaffenheit der That.

a)

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten, oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

b) wenn Jemand den Karacter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen, gestürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern, gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 179.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereyen werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget, oder ächte verfälschet; wer

nach-

nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand, oder Karakter beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines

bin-

hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betrugs.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

§. 182.

Uibersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreyhundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich ange-

angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

§. 184.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uibertretungen behandelt werden.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §. §. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uibertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Fünf

Fünf und zwanzigstes Hauptstück:

Von der zweyfachen Ehe.

§. 185.

Wenn eine verehlichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Zweyfache Ehe.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheurathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heurathet.

§. 187.

Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden. Strafe.

G Sechs

Bayerische Staatsbibliothek München

Sechs und zwanzigstes Hauptstück:

Von der Verläumdung.

§. 188.

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

§. 189.

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker, von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b)

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück:

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig. Vorschub zu Verbrechen.

§. 191.

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 193.

b) durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder

ihre

ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget.

§. 194.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden. Strafe.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestrafet werden.

§. 196.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Ge- c) durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197.

Strafe. Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Kreditspapiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wann der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Kreditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Unter-

su-

suchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 199.

d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militarkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand bietet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschweret wird.

§. 200.

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey

terey war, hundert Gulden an die Kriegskasse zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Acht und zwanzigstes Hauptstück:

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c)

c) durch Erlassung derselben;

d) durch Verjährung.

§. 202.

a) der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der nach dem §. 23. unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist.

§. 204.

b) die Vollendung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das

Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden.

§. 205.

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 206.

d) die Verjährung;

Durch Verjährung erlischt Verbrechen, und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.

§. 207.

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208 angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431 enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Zweyter Abschnitt:

Von

dem rechtlichen Verfahren

über

Verbrechen.

Erstes Hauptstück:

Von
der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211.

Wem die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen zustehe?

In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erkläret werden, sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Kriminalgerichte vorkommen.

§. 212.

Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Kriminalgerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner

ner, in dem Umfange des Kriminalgerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmet ist.

§. 213.

Bestandtheile.

Die Kriminalgerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren.

§. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Kriminalgerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

§. 215.

Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig,

Das Kriminalgericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den

Kri-

Kriminalgerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten.

§. 216.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Kriminalgerichten nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Uibung in kriminalgerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellationsgerichte für fähig erkläret worden sind. Der auf solche Art für fähig erkläret wird, soll auch sogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kriminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle. und c) nur von geprüften Richtern auszuüben.

§. 217.

Fernere Bedingungen.

Auch sollen die Kriminalgerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Kriminalgerichte, oder Richtplätze ist nicht gestattet.

§. 218.

Welchem Kriminalgerichte die Erhebung der That;

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist.

§. 219.

welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Kriminalgerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird.

§. 220.

Wenn innerhalb des Staats an der Gränze zweyer Kriminalgerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betre-

tre-

treten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

§. 221.

Von den vorstehenden Vorschriften der §. §. 219. und 220. sind folgende Fälle ausgenommen: Ausnahmen.

1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adeliche Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

2) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Kriminalgericht der Hauptstadt der Provinz, in

welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3) Die zu einem inländischen Militarkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militarkommando übergeben werden.

4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute, und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete; soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

5) Wenn ein Kriminalgericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholet wird, überlassen werden.

6) Wenn Jemand von einem Kriminalgerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Kriminalbezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Kriminalgerichten anvertrauet wird, ist jede Vernachläßigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Kriminalgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Kriminalgericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Kriminalge-

richte

richte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

§. 223.

Unterordnung der Kriminalgerichte.

Die Kriminalgerichte sind dem Appellationsgerichte als dem Kriminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Kriminalgerichte aufzutragen.

Dem Obergerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Kriminalgerichtes, einem anderen aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung, und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

§. 225.

Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich die Gerichts-

richts-

richtsbarkeit über Jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmassen; so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge.

Zweytes Hauptstück:

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

Das Kriminalgericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält. Gründe zur Nachforschung.

§. 227.

§. 227.

Ruf. Jeder Ruf pflanzet sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung, oder einen ersten Urheber. Daher ist das Kriminalgericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen.

§. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige. Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Kriminalgerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

§. 229.

Recht zur Anzeige. Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar

bar dem Kriminalgerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Kriminalgericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden.

§. 230.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188. ausgenommen, verlangen, daß sein Name geheim gehalten werde. Inhalt der Anzeige.

§. 231.

Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Namen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden. Wirkung einer namenlosen Anzeige

§. 232.

Auf welchem Wege nun das Kriminalgericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben. Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten.

§. 233.

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;

e)

e) Diejenigen, welche als Beweise für, oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 235.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann. Von wem sie vorzunehmen?

§. 236.

In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht

die

die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Kriminalgerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden.

§. 238.

Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.

§. 239.

§. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmale.

Daher ist auch gehörig Sorge zu tragen, daß, indessen dem Kriminalgerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, soweit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden.

§. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen.

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 241.

Beeidigung derselben.

Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach

Eid

Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und, was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet; so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bey körperlichen Verletzungen;

Insbesondere muß, wenn eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödlich sey, bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerket werden.

§. 243.

bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuholen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob, und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze

da-

davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248. angedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art abgehöret werden.

§. 246.

Protocollirung der Erhebung.

Uiber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protocoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlasset worden. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protocolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244. in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, welche der beygezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protocoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protocolliret, oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem anderen Kriminalgerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden.

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§. 250.

Allgemeine Fragen;

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

§. 251.

besondere;

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Uiberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Be-

frag-

fragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesuchet werde. Jedesmal aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget.

§. 252.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen: vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen sei-

ner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

§. 254.

Bestätigung der Zeugen-Aussagen;

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protocoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

§. 255.

§. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protocolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kündig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 256.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damals zu unterlassen, oder doch bis zur weitern Aufklärung zu verschieben, wann dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht. durch Eid,

§. 257.

Das auf solche Art vollendete Protocoll soll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmals vorgelesen, im Falle sie dabey etwas zu bemerken hätten, solches ohne ir- und Unterfertigung des Protocolles.

dem

dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beygesetzet, das Ganze aber, so wie jede dem Protocolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden.

Drittes Hauptstück:

Von

Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unpartheyischer

Ui-

Uiberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen. Quellen rechtlicher Anzeigungen.

§. 261.

Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen. Nähere und entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen;

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen, der

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uibel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesuchet hat;

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellet, oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat;

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchtbar wurde, entflo-

hen

hen ist, ohne, daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

§. 263.

besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen insbesondere:

a) wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmässigen Aufwand macht;

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmässiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbieten.

§. 264.

beym Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusam-

men-

mentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

§. 265.

Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wann solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist, die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden. Wann die Anzeige eines Mitschuldigen;

§. 266.

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger gennennet, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn. einer andern bekannten;

§. 267.

Auf eine namenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht wer- oder unbekannten Person eine

rechtliche Anzeigung sey.

werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der namenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden.

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäusserte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

§. 269.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird. Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

§. 270.

Uiberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wann der Beschuldigte eine Person von übelm Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

§. 271.

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen = Verhör;

wor-

worauf die Beschuldigung sich gründet, ausser Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

§. 272.

durch häusliche Durchsuchung;

Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmale dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behutsamkeit, und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig

als

als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

§. 273.

Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden. durch Erforschung der Gegengründe.

§. 274.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beweises-kraft der Zeugen-aussage.

Be-

Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt.

§. 275.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Wo die Entlegenheit des Kriminalgerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

§. 276.

Uiberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzei-

gun-

gungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Kriminalgerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

§. 277.

In solchen Fällen, und überhaupt, so bald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Kriminalgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Kriminalgerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

Keinem Kriminalgerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, Jemand, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederholen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn

K auf-

aufzubringen. Uiber alles, was durch eine solche Verleitung geschähe, oder erfolgte, wäre das Kriminalgericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen Jemanden eine Erforschung veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

§. 280.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein

sonst

sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Kriminalgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen.

Viertes Hauptstück:

Von

Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmässigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, soll in der Regel in Kriminalverhaft genommen werden.

§. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellet wird, handfest zu machen, und entweder dem Kriminalgerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Kriminalgericht zu übergeben.

§. 283.

§. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sogleich dem Kriminalgerichte überliefere.

§. 284.

Vorsicht a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemesse-

ne

ne Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versuchet.

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Kriminalgerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat selbes

a) den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen,

b) eine genaue Beschreibung der äusseren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protocoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmalen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten

ab-

abgenommen, und von dem Kriminalgerichte aufbewahret werden.

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

§. 288.

Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Aechtheit des Protocolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

§. 289.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestra-

Eröffnung des Verhöres.

fung

fung zuziehen, und wegen der daraus her- vorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann ist er über seinen Vornamen, seinen Geschlechtsnamen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehlichet sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon einmal im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermaligen Anhaltung zu befragen.

§. 291.

Fortschritte des Verhöres a) bey verweigerter Antwort.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne.

ne. Würde er dennoch darauf beharren; so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

§. 292.

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

b) im Falle des Läugnens;

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; insbesondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey.

§. 294.

Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse,

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

lasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 297.

Protocollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protocoll einzutragen.

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte

amte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protocoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

§. 299.

Form des Protocolles.

Jeder Bogen des Protocolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protocolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten, und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 300.

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre.

Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst, freywillig sich versteht.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Kriminalgericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Kriminalgerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegen-

genwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protocoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Kriminalgericht übersenden. In diesem Falle hat das Kriminalgericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protocoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §. §. 298. und 299. erwähnten Förmlichkeit dem Protocolle hinzuzufügen.

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civilbehörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Kriminalgericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221. an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304.

Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyzäums; so soll das Kriminalgericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyzäum die Nachricht gegeben werde.

§. 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch grosse Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Kriminalgericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fusse zu verhören sey?

Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fusse eingeleitet werden. Doch muß er dem Kriminalgerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten.

Fünftes Hauptstück:

Von den Untersuchungs = Gefängnissen.

§. 307.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig

tig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Kriminalgerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn.

§. 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uibel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

§. 309.

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Strasse, sondern in einen

Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzet seyn, daß weder von außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder so genannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene,

daß

daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen, müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke

Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung, und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nämlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen, oder stets in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Kriminalgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Kriminalverhafte gewesen, oder, die zu entweichen versuchet

haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Kriminalgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

§. 311.

Findet das Kriminalgericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß

das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständnisse stehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

d) über die Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

c) von baarem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder sei-

nem

nem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Kriminalgerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 313.

e) über den Unterhalt des Verhafteten;

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüssen; so ist das Kriminalgericht ihn mit Wasser und Brod, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

§. 314.

f) Kleidung;

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Kriminalgerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde.

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Kriminalgericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Kriminalgerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

§. 316.

g) Lagerstätte;

Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Kriminalgerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder so genannte Kotze gegeben werden.

§. 317.

§. 317.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit, und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe. h) Beschäftigung;

§. 318.

Taback zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschaffet werden.

§. 319.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Kriminalgerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die i) Krankenpflege;

nö-

nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

§. 320.

k) bey Todesgefahr;

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen.

§. 321.

l) Unterredung mit Fremden;

Uiberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Kriminalgerichtes, und in Gegenwart eines kriminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Kriminalgericht selbst.

§. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters;

Der von dem Kriminalgerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrich-

richtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Kriminalgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet.

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlösser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Namen bezeichnet hat.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt

zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Kriminalgerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände,

stände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von selbem angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Kriminalgerichte unverzüglich Bericht abstatten.

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

n) bey der Widerspänstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspänstig verhalten; so soll ihn das Kriminalgericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren

ren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brod durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

§. 330.

o) bey versuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versuchet; so soll das Kriminalgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmale in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmässige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen

Ver-

Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten.

§. 331.

Uiber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protocoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieses Protocolles sind: p) über das Protocoll der Gefängnisse;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen

stan-

standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen:

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden:

c) Der Namen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist:

d) Der Vor- und Zunamen des Verhafteten:

e) Die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert:

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte:

g) Der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 333.

q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

Das Kriminalgericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens einmal des Monats unvermuthet, nachzusehen; dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen;

die

die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Uiber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protocoll aufzunehmen, von dem Vorsteher, und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren.

Sechstes Hauptstück:

Von

dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

§. 334.

Hauptzweck des Kriminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverlässigkeit darüber geurtheilet werden könne.

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Kriminalgericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so, wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unpartheylichkeit, und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis dar-

über

über herbeyzuschaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeiget waren.

§. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Kriminalgerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Kriminalgerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen

verlangen. Wie er aber nach dem §. 292. bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist,

a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf also erstrecket sich die dem Kriminalgerichte in dem §. 336. auferlegte Pflicht.

§. 339.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Kriminalgericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget haben.

§. 340.

Auch dann soll das Kriminalgericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wann es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde. b) bey kleineren Verbrechen;

§. 341.

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens, vorkommen, als wegen welches er vor das Kriminalgericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe. c) bey dem blossen Argwohne mehrerer Verbrechen;

§. 342.

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft d) bey dem Zusammentreffen kleinerer, mit schweren Verbrechen;

we-

wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wann Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte.

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbre-

chen

chen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Das Kriminalgericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen, oder Justizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Kriminalgerichten hülfliche Hand zu bieten, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Kriminalgericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzei-

zeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Kriminalgericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Uiber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332. in dem Gefangen-Protocolle einkommt, von dem Kriminalgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zu-

sam-

sammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

§. 347.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fusse gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstück:

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbre-

brechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

§. 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse?

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersteren Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bey dem

Ab-

Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Uiberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

§. 350.

Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291. erwähnte Weise vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Kriminalgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

§. 351.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieses Verhör einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmässigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

§. 352.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290. vorgeschrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen, und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von

einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, nnd überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Uiberführung gebracht werden könne.

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) Daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Gan-

ze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschicksames eingemenget werde:

b) Daß die Fragen zusammengenommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungsursache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfleistung vollständig erschöpfen:

c) Daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne:

d) Daß eine Frage aus der andern fliesse, wie sich nämlich die Begriffe aneinander reihen, und die Umstände aufeinander folgen:

e) Daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig

aus-

aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten:

f) Daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Uiberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen namhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden:

g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen

Fra-

Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335. und 336. vorgeschrieben sind, müssen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung, und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338. gehöret

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

§. 354.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Das ordentliche Verhör ist in Beyseyn eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288. dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beysitzer verändert werden.

§. 355.

§. 355.

Beförderung des Verhöres.

Das Kriminalgericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedesmal in dem Protocolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Kriminalgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wann der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wann wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 356.

Vorsicht beym Verhör wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Kriminalgerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Kriminalgerichte einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an

ein Kriminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 357.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten. wenn er stumm und taub ist.

§. 358.

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden. Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung,

§. 359.

Uiber das Verhör ist ein Protocoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen und Protocollirung des Verhöres.

 Bo-

Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uibersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uibersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung, oder Vertheidigung führen, ist in das Protocoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298 vorgeschrieben wird.

§. 361.

Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit;

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insonderheit dann zu geschehen, wann die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so

ist

ist dieser Umstand in dem Protocolle anzumerken.

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und liesse sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wann an den Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protocoll einzurücken.

§. 363.

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Kriminalgericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für

Ver-

Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey aufeinander folgende Tage bey Wasser und Brod zu halten; dann aber, nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmal mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Kriminalgerich-

te selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

§. 364.

c) oder Widerspänstigkeit;

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.

§. 365.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten;

Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wann der Verhörte während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder, wann er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern,

oder

oder das Gericht irre zu führen gesuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymaliges Fasten in einer Woche sich erstrecken.

§. 366.

Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörsprotocolle genau angemerkt werden.

§. 367.

e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmässig abgefasset, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellt werden.

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

Niemals darf eine Vorspieglung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder

der

der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey Protocollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uibertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Namen, irgend eines Mitschuldigen, in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem ge-

gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

§. 370.

Form des Protocolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protocoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protocoll aus mehreren Bogen; so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. 299 vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann das Verhör abzuschließen?

Wann alles, was dem Kriminalgerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch einmal zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten zu dem Verhörs-Protocolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

§. 373.

Aemtlicher Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Dem Verhörs-Protocolle hat das Kriminalgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffen-

heit

heit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen.

Achtes Hauptstück:

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen,

gen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch einmal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuholen.

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte Jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wann der Zeuge Krankheit halber

der nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §.§. 356. und 357. zu halten.

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?

Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande sind.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der

Aus-

Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protocolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wann es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Insgemein sind die Zeugen von dem Kriminalgerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Kriminalgerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilt werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Kriminalgerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Kriminalgerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Kriminalgerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

§. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Kriminalgerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Kriminalgericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu

machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

§. 381.

Gegenstellung der Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber einzeln gegeneinander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben.

§. 382.

Art des Zeugenverhöres.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protocoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. 249. 250. 251. 254. 255. 298. 299. 356. 357. 359. und 370. angeordnet wird.

§. 383.

Den während des Untersuchungsprozesses abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §. §. 254 und 256. vorgeschrieben ist.

§. 384.

§. 384.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden: Welche Personen nicht beeidet werden können.

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden:

b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind:

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden:

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben:

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen:

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Uiber Zeugnisse, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Diensteid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet ist.

§. 386.

Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Kriminalgericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörsprotocolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Kriminalgerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Neun-

Neuntes Hauptstück:

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet werden.

§. 388.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem

Er=

Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

§. 389.

Bey welchem Kriminalgerichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Kriminalgerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Kriminalgerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Kriminalgerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Uiberhaupt muß dann, wann es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne. Vorbereitung zur Gegenstellung.

§. 392.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen, fähig sind.

§. 393.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, sofern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederholen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittel- Art der Gegenstellung.

bar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Uiber den ersten von den Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 394.

Protocollirung.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörsprotocoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beysenn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptstück:

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

Grund des rechtlichen Urtheiles.

§. 397.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens.

§. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses.

Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Kriminalgerichte abgeleget, oder doch bestätiget habe:

b) Daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war:

c) Daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe:

d) Daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe:

e) Daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme.

§. 400.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheissung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen

Ein-

Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 402.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen, oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 403.

II. die Zeugenaussage.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

a)

a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn:

Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

b) Sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen:

d) Sie muß beschworen seyn:

e) Es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche:

f) Die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in

wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

§. 404.

In wie fern die Zeugenschaft eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache?

Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuho-

holen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen genug.

§. 405.

Was von dem Kriminalgerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protocollen angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen kriminalgerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, ausser dem Falle des §. 385., andern Zeugnissen gleich zu achten.

§. 406.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385. erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der

in

in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

§. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 408.

Uiberweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

§. 409.

Erfordernisse der Uiberweisung durch Zeugenaussage.

Zur Uiberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403. vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle

der

der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne, daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt.

§. 410.

In wie fern die Uiberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey?

Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Uiberweisung des Beschuldigten gelten, wann zwey Mitschuldige, einhellig, wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch einmal ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

a) mit den Erfordernissen des §. 403 a. b. c. e. f. begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn; daß solchergestalt es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwohnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

§. 411.

Unter gleichen Vorsehungen kann die Uiberweisung auch dann Statt haben, wann neben der beschwornen, und mit den übrigen Erfordernissen der §. §. 403 und 409 begleiteten Aussage eines Zeugen, die nach dem §. 410 mit demselben übereinstimmende Aussage eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 412.

Damit die rechtliche Uiberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse miteinander verbunden seyn: III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen, nicht möglich ist, kann auch die Uiberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte,

in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andre körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damals nur der Beschuldigte gewesen.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden.

f) Daß Merkmale des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes, an seiner Person oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Uiberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtig-

ten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüßig sind:

b) Daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden:

c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe:

d) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andre scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten:

e) Daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte:

f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uibungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen:

g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so

zur

zur Uiberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uibel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andre Absicht erkennen lassen.

§. 414.

§. 414.

Prüfung der Beweisesarten.

Uiberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Eilftes Hauptstück:

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wann der Fall eines Kriminalurtheiles eintrete?

Uiber jede Untersuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwor-

wortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen.

§. 416.

Das Kriminalgericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen. Von welchem Gerichte es gefället werde?

§. 417.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden. Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

§. 418.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Kriminalsachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert.

§. 419.

Jedem Kriminalgerichte, bey dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsacten in die Hauptstadt an das Kriminalgericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammengesetztes

Ge-

Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Namen des einsendenden Kriminalgerichtes geschöpfet werde.

§. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Kriminalgerichte gelassen werden.

§. 421.

Zeitpunct, die Berathschlagung vorzunehmen.

Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem

Ab-

Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346. erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protocolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben, sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten.

§. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimm-Führung.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkür, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben

ben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde.

§. 425.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protocolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn

die

die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 426.

In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden: Inhalt des Urtheiles überhaupt.

I. Der Vorname und Zuname des Beschuldigten, und sein Spitzname, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist:

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung; ob sie nur versuchet worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme

an

an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermassen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden:

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Kriminalgerichte das erstemal verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles:

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu

lei-

leisten hat, bestimmet, oder vorbehalten,

c) der Ersatz der Kriminalgerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

§. 427.

Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: Daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde. Bedingung und Inhalt a) der Lossprechung;

§. 428.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret. b) der Aufhebung der Untersuchung;

§. 429.

c) der Verurtheilung;

Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmässiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 430.

insbesondere bey der Todesstrafe.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wann das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand

auf

auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden.

§. 431.

Auch dann, wann der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wann von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208. enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 432.

Protocollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protocolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

§. 433.

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 434.

Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wann wegen eines Betruges, der unter den in a. b. und d. des §. 178. enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

§. 435.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden: a) wann die Verurtheilung sich auf die rechtliche Uiberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet; b) wann die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; c) wann auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder d) wann auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

b) wegen der Beweises-art, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protocoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Kriminalgerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichtsprotocolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren.

Form der Vorlegung.

§. 437.

§. 437.

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte

Wann das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uibrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten.

§. 438.

Art der Behandlung bey beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Kriminalgerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermaligen Einsendung der Acten sich zu erklären,

ob

ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

§. 440.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §. §. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Kriminalgerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

§. 441.

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Kriminalgericht die Acten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn, und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist:

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, kann

auch

auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe; c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile; d) zur Milderung;

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Kriminalgerichtes, ausfällt;

c) wann das Kriminalgericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle, das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Zwölftes Hauptstück:

Von Kundmachung, und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Zeitpunkt der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

Ausnahmen: a) wegen der Gemüths, oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.

Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwan-

ger

ger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 446.

b) wegen des Standes.

Auch damals muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wann der Verurtheilte a) ein Adelicher, b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, c) ein Mitglied der Landesstände, d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von

dem

dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyzäum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

§. 447.

Vorsicht, bey der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden.

§. 448.

Art der Kundmachung und Vollstreckung: I. der Lossprechung;

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind, als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage durch ei-

eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306. sich ohnehin auf freyem Fusse befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden.

§. 449.

II. der Aufhebung der Untersuchung;

Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Kriminalgericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

§. 450.

III. der Verurtheilung, insbesondere a) bey der Todesstrafe;

Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der

Ver-

Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtschreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer kriminalgerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Kriminalgericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerspänstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankün-

digung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

§. 451.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen.

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre;

§. 452.

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmet wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

§. 453.

§. 453.

d) bey der Verschärfung durch die Landesverweisung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder, eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden.

§. 454.

Besondere Nebenvorsicht.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Kriminalgerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

§. 455.

Uiberzeugt sich das Kriminalgericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlas-

sung

sung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 456.

Zeitpunkt der Vollstreckung der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Kriminalgerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monate im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Kriminalgerichte selbst angehalten werden.

§. 458.

bey längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monatliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c)

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Prozeß ist verhandelt worden.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Kriminalgerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Kriminalgerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Kriminalgericht bey dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Kriminalgericht bey der in dem §. 454. vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen

Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458. bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Kriminalgerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Kriminalgerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uibergabe bestimmet werden. Uiberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverläßigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthi-

gen

gen Begleitung der Militarwache, mit dem nächsten Militarkommando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden: dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinen Strafort gebracht werden.

§. 461.

Vorsicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

Das Kriminalgericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt

nimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Dreyzehntes Hauptstück:

Von

dem Rekurse.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Rekurs Statt finde?

Der Rekurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt: a) gegen Urtheile der Kriminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen; b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Kriminalgerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der

Grund

Grund des Rekurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng verurtheilet werden sollen. Wider Urtheile, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das kriminalgerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verschärfet worden, kann kein Rekurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in seinem Urtheile deutlich auszudrucken hat, ob das von dem Kriminalgerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Losssprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde.

§. 463.

Den Rekurs können ergreifen: a) der Verurtheilte selbst, b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie c) dessen Ehegenoß, d) dessen Vormund, e) die Obrig- Wer rekurriren dürfe?

rigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Kriminalgericht gesichert sey, daß der Rekurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen angebracht werde, soll der Rekurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Rekurses.

Des Rekurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren. Damit aber die zum Rekurs berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Rekurses vorhanden seyn, kann sie von dem Kriminalgerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, so, daß sie

die

die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462. b) ein Rekurs Statt haben kann, jedesmal die Beweggründe beylegen.

§. 465.

Der Rekurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzet wird, angemeldet, und die Rekursschrift längstens binnen acht Tagen bey dem Kriminalgerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreichet werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protocolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständ-

li-

lichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Rekursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung, und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden.

§. 466.

Beförderung desselben an das Obergericht.

Das Kriminalgericht hat den Rekurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protocollirte Anmeldung des Rekurses, nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

§. 467.

Erledigung.

Das Obergericht hat den Rekurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Rekurs verworfen.

Im

Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemals aber darf bey Gelegenheit eines Rekurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden.

§. 468.

Behandlung des Rekurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Rekurse gegen das kriminalgerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist des Rekurses in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Rekurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; so ist der in der Zwi-

schen-

schenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Außer dem Wege des Rekurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damals bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden.

Vier-

Vierzehntes Hauptstück:

Von

Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 471.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Fälle der Wiederaufnehmung: I. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

§. 472.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn:

Bedingungen.

a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Unter-

tersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Uiberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammengenommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon; so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmal außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 474.

§. 474.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkläret worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wann von der Zeit des ergangenen Losssprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden. II. nach der Lossprechung.

§. 475.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472 angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter III. wegen neu hervorkommender Erschwerungsumstände.

ter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

§. 476.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung;

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neuentdeckten Umstände die im §. 472. erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damals nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemals unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe

aus-

auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

§. 477.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer anderen Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden; wofern

oder V. von einer andern Gattung;

a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger, als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

§. 478.

wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 479.

§. 479.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und Jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben: dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anwesenden zu unterfertigendes Protocoll darüber zu führen, und solches dem Kriminalgerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen

VI. zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

§. 480.

Von welchem Kriminalgerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn er sich auf freyem Fusse befindet, und, um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Kriminalgerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach dem §. 477. wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilet worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

§. 481.

§. 481.

Bey jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Uiber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß, hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben Form des Verfahrens.

auf

auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Fünfzehntes Hauptstück:

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Kriminalgerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 483.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereitzet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

§. 484.

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Kriminalgerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Kriminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 485.

b) Durch Steckbriefe.

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmalen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

§. 486.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus

dem

dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben.

§. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Kriminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Kriminalgerichten, und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 488.

Das Kriminalgericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffent-

lichen

lichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmässige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie Jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

§. 489.

c) Beschreibung, und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von grösserem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uibel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung

so-

sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Kreditspapiere, oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen Jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 490.

Bedingungen des Kriminalverfahrens wider einen Abwesenden.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wi-

der den Abwesenden, und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

§. 491.

Verrufung durch Edict.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey: darüber hat das Kriminalgericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende, oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vorname, Zuname, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht zu stellen habe.

§. 492.

Zweytes Edict.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht; so wird die Vorrufung

fung vermittels eines zweyten Edictes wiederholet. Dieses Edict soll nebst dem Namen, und Stand des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden.

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte.

Das eine, und andere Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichtes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, ein-

ge-

gerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde.

§. 494.

Verfahren im Falle der Stellung.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweyte Vorrufung; so ist der allgemeinen gesetzmässigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Kriminalgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 495.

Ertheilung des sicheren Geleites.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Prozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden

soll

soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fusse bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche, beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Kriminalgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und, wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Kriminalgericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§. 496.

In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit

zur

zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe.

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Kriminalgericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung, und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher

wäre

wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden.

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solchergestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreissen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebst dem dreymal in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 499.

Wirkung.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die in dem §. 23. erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet, des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Kriminalgerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

Sechzehntes Hauptstück:

Von dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veran-

anlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

§. 501.

I. Fall des Standrechtes.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nämlich nach §. 66. bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: Daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden.

§. 502.

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Stand-

recht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

b) fünf in dem Kriminalrichteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen; und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militarkommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten ein-

zu-

zufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger, und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 504.

Sobald alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kundgemacht: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch fer-

Kundmachung, und Wirkung desselben.

ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden. Nach dieser Verkündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen, und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Kommissäre beyzugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

§. 505.

II. Fall des Standrechtes.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in

dem

dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502. erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverläßiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrecht sind:

a)

a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung, und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpfet, und sogleich vollzogen werden muß.

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebun-

bunden. Nur hat der älteste Beysitzer bey der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber zum Protocolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Kriminalgerichte zur Behandlung überliefern.

§. 508.

Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Art der Bestrafung.

ge. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre, geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wann das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69. verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden.

§. 509.

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsacten an das ordentliche Kriminalgericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 510.

Vollstreckung der Strafe.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten

Or-

Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 512.

Ohne Gestattung eines Rekurses.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs, und kein Gnadengesuch Statt.

§. 513

Protocollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.

Uiber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protocoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protocoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey

Ta-

Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Siebenzehntes Hauptstück:

Von der Entschädigung, und Genugthuung.

§. 514.

Wirksamkeit des Kriminalgerichtes zur Entschädigung: I. Durch Zurückstellung des entzogenen Guts.

Das Kriminalgericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amts wegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Kriminalgerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist;

oder

oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Kriminalgericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 515.

II. Durch gütliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uibertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Kriminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Kriminalgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 516.

Nach geführtem Beweise des Eigenthums.

Ehe das Kriminalgericht Jemanden dasjenige zurück stellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht,

spricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden; b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt seyn können; und c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget.

§. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers,

Ist das Eigenthum, oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Kriminalgericht verpflichtet, die Eigenthümer frem-

der

der, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, so bald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Kriminalgericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer

mer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräusſert, und das Kaufgeld indessen bey dem Kriminalgerichte aufbehalten werden würde.

§. 519.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Wenn binnen dieser Frist Niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Kriminalgericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civilgerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Kriminalgerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Kasse zu, aus welcher insgemein die Kriminalgerichtskosten bestritten werden.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des

Ver-

Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beygeleget werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, ist das Kriminalgericht zwar verpflichtet, bey der Untersuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wann der Betrag des Schadens, und die Person, der die Ent-

schädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverlässig erhellet. In diesem Falle soll das Kriminalgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Kriminalgerichte zuzustellen.

§. 523.

Wirkung derselben

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Exekuzion anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Kriminalgerichtes bestimmet ist, zu erweisen vermag.

§. 524.

§. 524.

IV. Mittel: Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Kriminalgericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Kriminalgerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem

gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Kriminalgerichte einzuholen, befugt ist.

Achtzehntes Hauptstück:

Von

den Kriminalkosten.

§. 526.

Taxfreye Verrichtungen.

Alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenhetten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amts wegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stempel und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den

dar-

darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet.

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr, und Kost vergütet werden.

§. 529.

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen;

§. 530.

Jedem bey Uiberlieferung eines Verhafteten von dem Kriminalgerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militar- und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl b) für die Wache zur Uiberlieferung;

wohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Uiberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

§. 531.

c) für den Dolmetscher;

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356 einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Kriminalgerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Kriminalgerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22 bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

§. 534.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Kriminalgerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erholen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

Vorschuß der Kosten durch das Kriminalgericht.

§. 535.

Auf gleiche Art ist das Kriminalgericht befugt, a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 313 verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer; b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

§. 536.

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Kriminalgericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befun-

Ersatz der Kriminalkosten von dem falschen Anzeiger;

fundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

§. 537.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten;

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Kriminalgerichte, die Kosten zu ersetzen, schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemals verschoben werden.

§. 538.

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost

für

für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346. gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Kriminalgericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Neun-

Neunzehntes Hauptstück:

Von dem Zusammenhange der Kriminalgerichte, und Obergerichte in Kriminal-Sachen.

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Kriminalangelegenheiten: 1. wechselseitige Unterstützung der unteren Kriminalgerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen;

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Kriminalgerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand bieten. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wann bey einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Kriminalgerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Kriminalgerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden,

den, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

§. 541.

oder b) der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter;

In gleichem Verhältnisse müssen die Kriminalgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie, durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

§. 542.

c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen;

Eben so haben die Kriminalgerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen,

fen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben.

§. 543.

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher,

Wenn ein Kriminalgericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uibelthaten erleichtern; so müssen die Kriminalgerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und

Ver-

Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 544.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Kriminalgerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

e) durch Mittheilung von Acten.

§. 545.

Zu solchem Ende ist bey jedem Kriminalgerichte ein Einreichungsprotocoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346 vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden sollen.

Mittel hiezu, a) die Führung eines Einreichungsprotocolles;

§. 546.

und b) des Nachschlagungsprotocolles;

Uiber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Kriminalgericht ein Nachschlagungsprotocoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Massen abzusöndern: a) in solche, wo dem Kriminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Kriminalgerichte Verbrecher entweder nach blosser Beschreibung, oder auch mit dem Namen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer, oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uibrigens müssen die Nachschlagungsprotocolle alle Umstände, nach welchen ein Kriminalgericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte

zeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registratursacten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

§. 547.

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Kriminalgerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen; so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

§. 548.

a) genaue Register hierüber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungsprotocolle, und Registratursacten, mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nämlich a) unter dem Namen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznamen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Namens zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Namen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

§. 549.

II. Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte,

Das Obergericht in Kriminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Kriminalgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vor-

vorgefallenen Anstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Kriminalgericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Kriminalgerichte, die sich Nachläßigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

§. 550.

Damit das Obergericht in stäter Uibersicht der ihm untergeordneten Kriminalgerichte verbleibe, muß jedes Kriminalgericht von drey zu drey Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beygefügten Formulare genau, und mit aller Zuverläßigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartalstabellen: Uiber die Untersuchten;

Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedesmal in die folgende Quartalstabelle übertragen werden.

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter;

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Kriminalgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

§. 553.

und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Kriminalgerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen,

gen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn.

§. 554.

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Kriminalgericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

c) durch genaue Prüfung dieser Tabellen u. Berichte;

§. 555.

Aus den Quartalstabellen sämmtlicher Kriminalgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550 vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres

d) durch Einsendung genauer Jahrestabellen, an die oberste Justizstelle;

der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Uiberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Kriminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justizverwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

§. 556.

e) durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Kriminalgerichte,

Jedes Kriminalgericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beysein des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung,

die

die Protocolle, und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit, und Richtigkeit der eingesendeten Quartalstabellen untersuchet, und das Benehmen des Kriminalgerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammengehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren Kriminalgerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreisvisitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitationsgeschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

§. 557.

§. 557.

und f) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Diese Untersuchungsberichte hat das Obergericht in Uiberlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

elle

Enns V. U. W. W.

März 1804.

e es.	Gerichtliche Verhandlung.
. De= 2. 5.	Ist den 8. Jänner 1804 des Betru=ges schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerstrafe verurtheilet worden.
. 18. . 27.	Da er erst den 27. März zum Geständ=nisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich ver=übten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaf=fung des geraubten Gutes, fortgesetzet.
März	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt:

Von Verbrechen, und Bestrafung derselben.

Seite.

Erstes Hauptstück: Von Verbrechen überhaupt. §. 1—8 9

Zweytes Hauptstück: Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt. §. 9—35 13

Drittes Hauptstück: Von beschwerenden Umständen. §. 36—38 25

Viertes Hauptstück: Von Milderungsumständen. §. 39—40 27

Fünf=

Inhalt.

Seite.

Fünftes Hauptstück: Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bey Bestimmung der Strafe. §. 41—49 30

Sechstes Hauptstück: Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 50—51 33

Siebentes Hauptstück: Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. §. 52—60 35

Achtes Hauptstück: Von dem Aufstande und Aufruhre. §. 61—69 39

Neuntes Hauptstück: Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §. 70—82 43

Zehntes Hauptstück: Von der Rückkehr eines Verwiesenen. §. 83—84 49

Eilftes Hauptstück: Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 85—91 50

Zwölftes Hauptstück: Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. §. 92—102 53

Dreyzehntes Hauptstück: Von der Münzverfälschung. §. 103—106 57

Vierzehntes Hauptstück: Von der Religionsstörung. §. 107—109 60

Fünf-

Inhalt.

Seite.

Fünfzehntes Hauptstück: Von der Nothzucht, und andern Unzuchtsfällen. §. 110—116 62

Sechzehntes Hauptstück: Von dem Morde und Todtschlage. §. 117—127 64

Siebenzehntes Hauptstück: Von Abtreibung der Leibesfrucht. §. 128—132 69

Achtzehntes Hauptstück: Von Weglegung eines Kindes. §. 133—135 71

Neunzehntes Hauptstück: Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung. §. 136—139 . . 72

Zwanzigstes Hauptstück: Von dem Zweykampfe. §. 140—146 74

Ein und zwanzigstes Hauptstück: Von der Brandlegung. §. 147—150 77

Zwey und zwanzigstes Hauptstück: Von dem Diebstahle und Veruntreuungen. §. 151—168 80

Drey und zwanzigstes Hauptstück: Von dem Raube. §. 169—175 88

Vier und zwanzigstes Hauptstück: Von dem Betruge. §. 176—184 91

Fünf und zwanzigstes Hauptstück: Von der zweyfachen Ehe. §. 185—187 97

Sechs

Seite.
Sechs und zwanzigstes Hauptstück: Von der Verläumdung. §. 188—189 98

Sieben und zwanzigstes Hauptstück: Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube. §. 190—200 .. 99

Acht und zwanzigstes Hauptstück: Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. §. 201—210 104

Zweyter Abschnitt:

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Seite.
Erstes Hauptstück: Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. §. 211—225 111

Zweytes Hauptstück: Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. §. 226—257 .. 119

Drittes Hauptstück: Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. §. 258—280 134

Viertes Hauptstück: Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten. §. 281—306. 148

Fünftes Hauptstück: Von den Untersuchungs-Gefängnissen. §. 307—333 160

Inhalt.

Seite.

Sechstes Hauptstück: Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse. §. 334—347 178

Siebentes Hauptstück: Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. §. 348—373 185

Achtes Hauptstück: Von Abhörung der Zeugen. §. 374—386 205

Neuntes Hauptstück: Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. §. 387—395 213

Zehntes Hauptstück: Von der rechtlichen Kraft der Beweise. §. 396—414 217

Eilftes Hauptstück: Von dem Urtheile. §. 415—444. 234

Zwölftes Hauptstück: Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §. 445—461 250

Dreyzehntes Hauptstück: Von dem Rekurse. §. 462—470 262

Vierzehntes Hauptstück: Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände. §. 471—481 269

Fünfzehntes Hauptstück: Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. §. 482—499 .. 278

Sechzehntes Hauptstück: Von dem Standrechte. §. 500—513 290

Sieben-

Inhalt.

Seite.

Siebenzehntes Hauptstück: Von der Entschädigung und Genugthuung. §. 514—525 300

Achtzehntes Hauptstück: Von den Kriminalkosten. §. 526—539 308

Neunzehntes Hauptstück: Von dem Zusammenhange der Kriminalgerichte und Obergerichte in Kriminal-Sachen. §. 540—557 314

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Policey-Uebertretungen

Bd.: 1

Wien 1803

Crim. 455 t-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395750-4